N. 665. X, XI.

KURENDA SZKOLNA.

1862.

Z. 643.

Feste Norm für den Unterricht in der Volksschule.

Im Grunde h. Erlasses des Krakauer k. k. Statth. Kommiss. Präsidiums vom 9. Juli 1862, Z. 224 pr. soll nachfolgende hochbehördliche Weisung als feste Norm für den Unterricht in der Volksschule, vom 1. Sept. 1862 angefangen, zu gelten haben.

„Nach den mit Statthalterei-Erläßen vom 13. August 1861 Z. 51206 und 28. April 1862 Z. 19390 intimirten Verordnungen des hohen Staatsministeriums vom 26. Juli 1861 Z. 6152, und 5. März 1862 Z. 1196 soll mit dem deutschen Sprachunterrichte an Trivialschulen erst im 2. Semester der 2. Klasse und an Hauptschulen entweder im 2. Semester der 1. Klasse oder im 1. oder 2. Semester der 2. Klasse begonnen werden.

Sämmtliche Schuldistriksaufseher und Direktoren haben sich vor dem inspizirenden Schulrate dahin ausgesprochen, daß der deutsche Sprachunterricht an Mädchenschulen erst im 2. Semester der 2. Klasse, an Hauptschulen dagegen, wozu selbstverständlich auch die Klosterhauptschulen in Alt-Sandez und Staniątki gehören, schon im 1. Semester der 2. Klasse begonnen werde, welcher Ansicht auch der Volksschulen-Inspektor Dr. Macher vollkommen beipflichtet.

In Biala dagegen, wo die deutsche Unterrichtssprache besteht, solle nach der Ansicht des betreffenden Schuldistriktsaufsehers und Ortspfarrers umgekehrt mit der polnischen Sprache an der Haupt- und Mädchenschule schon im 2. Semester der 1. Klasse begonnen werden, welcher Ansicht der erwähnte Schulrat ebenfalls beitritt.

Mit Erlaß des bestandenen hohen Unterrichts-Ministeriums vom 23. März 1855 Z. 18788 (intimirt von der Krakauer k. k. Landesregierung mit Dekret vom 11. Mai 1855 Z. 10299) wurde der Unterricht an Hauptschulen geregelt und das in jeder Klasse und aus jedem Gegenstande anzustrebende Ziel festgesetzt.

Ferner wurde mit Unterrichts-Ministerial Erlaß vom 5. Februar 1856 Z. 13109 (intimirt mit Landes-Regierungsverordnung vom 11. Mai 1856 Z. 4211) im Zwecke der Hebung der deutschen Sprache an polnischen Schulen unter andern auch bestimmt, daß in der 1. und 2. Klasse überwiegend polnisch zu lehren sei, in der 3. Klasse eine gleiche wöchentliche Stundenanzahl, der polnischen und deutschen Sprache, in der 4. Klasse hingegen dem deutschen Sprachunterrichte eine größere Stundenanzahl als der polnischen Sprache zugewiesen werde.

Mit genauer Rücksichtnahme auf diese vier Ministerialweisungen hat der Schulrat Macher für die westgalizischen Hauptschulen mit polnischer Unterrichtssprache nachstehende Stundeneintheilung entworfen:

I. Klasse.	wöchentlich
Religion	2 Stunden.
Polnische Sprache . .	12 „
Rechnen	3 „
Schreiben . . .	3 „
Zusammen .	20 Stunden.

II. Klasse.	wöchentlich
Religion	3 Stunden.
Polnische Sprache . .	9 „
Deutsche „ . .	7 „
Rechnen	4 „
Schreiben . . .	3 „
Zusammen .	26 Stunden.

III. Klasse.	wöchentlich
Religion	4 Stunden.
Polnische Sprache . .	8 „
Deutsche „ . .	8 „
Rechnen	3 „
Schreiben . . .	3 „
Zusammen .	26 Stunden.

IV. Klasse.	wöchentlich
Religion mit bibl. Geschichte	5 Stunden.
Deutsche Sprache . .	9 „
Polnische „ . .	6 „
Rechnen	3 „
Schreiben . . .	2 „
Geografie . . .	1 „
Zusammen .	26 Stunden.

Unter „Sprache“ wird das Lesen, die Sprachlehre, Rechtschreibung, endlich der schriftliche und mündliche Gedankenausdruck verstanden.

Für die Biala'er Hauptschule wäre nach der Meinung des genannten Schulrats die Stundeneintheilung so einzurichten, daß die an polnischen Schulen der deutschen Sprache gewidmete Stundenanzahl dem polnischen Sprachunterrichte, und umgekehrt die fürs Polnische bestimmte Stundenzahl der deutschen Sprache zugewendet werde.

Im 2. Semester der 1. Klasse wären 8 Stunden der deutschen und 4 der polnischen Sprache zuzuwenden.

Nach diesen Andeutungen wäre auch die Stundeneintheilung für Mädchen-Trivial- und Hauptschulen zu verfertigen.

Nur müßte an weiblichen 4 oder 5 klassigen Hauptschulen auch auf Geografie und Geschichte billige Rücksicht genommen werden.

Das hochwürdige bischöfl: Konsistorium wolle diesen Entwurf der Stundeneintheilung einer näheren Würdigung unterziehen und darnach den betreffenden Schuldirektionen die bestimmte Weisung wegen Verfassung der Stundeneintheilung fürs nächste Schuljahr ertheilen.

Diese Stundeneintheilungen sind sammt den im Sinne der zitirten Minist. Dekrete zu verfassenden Lehrplänen anher vorzulegen.

Für den deutschen Sprachunterricht wurden bis nun an den westgalizischen Volksschulen nachstehende Lehrbücher gebraucht.

in der 1. Klasse die Fibel,
„ 2. „ der Elementarz niemiecki und das erste Sprach- und Lesebuch.
„ 3. „ das zweite Sprach- und Lesebuch und die praktische Grammatik 1. Theil.
„ 4. „ endlich das Muster-Lesebuch und die praktische Grammatik 2. Theil.

Mit Unterrichts-Minist. Erlässen vom 17. August 1851. Z. 8123 17. April 1852 Z. 4269 2. September 1853 Z. 9128 und 13. September 1858 Z. 15713 wurden die deutsche Fibel und die erwähnten drei Lesebücher ausdrücklich nur für Volksschulen **mit deutscher Unterrichtssprache** eingeführt, während für die deutsche Sprache an Schulen **mit polnischer Muttersprache** mit Unterrichts-Minist. Erlässen vom 19. Oktober 1855 Z. 15084; vom 4. Juni 1854 Z. 6204 und vom 5. Juni 1859 Z. 23240 der *Elementarz niemiecki* und die aus 2 Theilen bestehende praktische Grammatik, ersterer für die 2. letztere für die 3. u. 4. Klasse vorgeschrieben wurden.

Der *Elementarz niemiecki* ist sonach für die deutsche Sprache an polnischen Schulen dasselbe Anfangsbüchlein, wie für die polnische Sprache der *Elementarz polski*, und hat den Zweck, den Kindern vor Allem einen Vorrath deutscher Wörter zu verschaffen, dann denselben das deutsche Lesen und Schreiben, die Regeln der Rechtschreibung und endlich auch die Anfangsgründe der deutschen Sprachlehre auf ganz praktischem Wege beizubringen. Dieses Büchlein, welches für Sprech- und Sprachübungen eingerichtet ist, wird zweckmäßig behandelt die Schüler der 2. Klasse ganz entsprechend für die praktische Grammatik der 3. Klasse vorbereiten, gleichzeitig aber auch den polnischen Schülern die deutsche Sprache angenehmer machen, als dies bisher bei der deutschen Fibel der Fall war.

Die praktische Grammatik besteht aus 2 Theilen, von denen der erste für die 3. der zweite für die 4. Klasse vorgeschrieben ist. Jeder dieser Theile enthält einen Anhang zweckmäßiger Lesestücke, angepaßt den im Sprachtheile enthaltenen Regeln, welche an diesen Stücken praktisch zu üben sind.

Diese Grammatik ist sonach zugleich Sprach- und Lesebuch und macht die bisher im Gebrauche bestehenden deutschen Lesebücher der 3. u. 4. Klasse überflüssig, so wie die bisherige deutsche Fibel und das erste deutsche Sprach- und Lesebuch durch den „Elementarz niemiecki“ ganz entbehrlich gemacht werden.

Sonach würden in Hinkunft für den Sprachunterricht nachstehende Lehrbücher benützt werden.

I. Für den Polnischen.

In der I. Klasse: „Elementarz polski“ mit Benützung der Methodik Wojnarski's und des Tempsky'schen Anschauungsunterrichtes in Bildern. Nach dem in diesem Büchlein vorkommenden Systeme und der Wojnarski'schen Methodik ist der Leseunterricht nach der Lautier-Methode zu behandeln, und mit demselben die Schreibleseme-

thode in Verbindung zu setzen. Dabei sind fortwährende Sprechübungen, das Wecken der Denkkraft bezweckend, anzuwenden, die Kinder vorläufig im mechanischen Lesen einzuüben, dann aber auch in das richtige Verständniß des Gelesenen einzuführen und auf die in den Geschichten enthaltene Moral aufmerksam zu machen.

Im 2. Semester wären schon zweckmäßige Sprachübungen vorzunehmen und die Schüler beim Wiederholen des Elementarz mit den Grundbegriffen der polnischen Sprachlehre stets auf ganz praktischem Wege bekannt zu machen und fortwährend im Schreiben zu üben. Dabei wären die Gedächtnißübungen nicht außer Acht zu lassen.

In der 2. Klasse besteht dies Lesebuch „Pierwsza książka do czytania", welches einen Anhang über die polnische Sprachlehre enthält, und daher Lese- und Sprachbuch zugleich ist.

Da schon in der 1. Klasse, wo nur die polnische Sprache behandelt wird, die Kinder sehr viele Begriffe aus der polnischen Sprachlehre erhalten, so dürfte dieser sprachlehrliche Anhang des 1. Sprach- und Lesebuches nicht mehr ausreichen und durch *Suchecki's* Grammatik ergänzt werden müssen.

In der 3. Klasse ist das neue Lesebuch: „Druga książka do czytania" vorgeschrieben, welches einen umfangreichen sprachlehrlichen Anhang enthält und daher ebenfalls Sprachbuch zugleich ist.

Doch dürfte bei Benützung des sprachlehrlichen Theiles allerdings auch auf Suchecki's polnische Grammatik zu reflektiren sein.

Für **die 4. Klasse** wurde über Erlaß des h. Unterrichts-Ministeriums vom 19. April 1859 Z. 6376 ein polnisches Sprach- und Lesebuch bereits verfaßt, welches sich in der Drucklegung befindet und noch vor Beginn des nächsten Schuljahres in Schulbücherverlage erscheinen dürfte, und so werden dann alle 4. Klassen der Hauptschulen mit zweckmäßigen polnischen Lese- und Sprachbüchern versehen sein, wobei jedoch auch die erwähnte polnische Grammatik Suchecki's unumgänglich nothwendig ist.

II. Für den deutschen Sprachunterricht.

In der II. Klasse, „Elementarz niemiecki" welcher mehr Sprach- als Lesebuch ist und die deutsche Sprache ganz zweckmäßig auf der Landessprache baut, mit welcher in der ersten Klasse begonnen wurde.

Die schwierigste Parthie zur Behandlung in diesem Büchlein ist der Uibergang vom Lesen ganzer Sätze mit polnischen Buchstaben (Seite 26) zum Lesen größerer Sätze mit deutschen Buchstaben (Seite 28). Zur Erleichterung dieses Uiberganges dürfte es zweckentsprechend sein, bei der Seite 27 angelangt, den Kindern die deutschen Druck- und Schriftbuchstaben mit Zuhülfenahme des beweglichen Alphabets und vergleichend mit den polnischen Buchstaben nach der Lautier- und Schreiblesemethode

beizubringen und sich hiebei an den in der bisherigen Fibel und im Elementarz polski beobachteten Gang zu halten. Da die Kinder die Namen und Laute der polnischen Buchstaben schon kennen, so wird es nicht schwer sein, diese Kinder auch mit den Namen und Lauten der deutschen Buchstaben bekannt zu machen. Die in den Mitlauten enthaltenen Grundlaute würden auf ganz gleiche Weise, wie dieß im polnischen Elementarz angegeben erscheint, mit den Selbstlauten zu Sylben und die Sylben zu Wörter verbinden und rücksichtlich lautieren zu lassen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß von jedem lautierenden deutschen Worte den Kindern auch die polnische Bedeutung gesagt werden müsse. Dieses Einüben der Kinder im Lautieren einzelner deutscher Sylben und Wörter hätte mit aller Gründlichkeit zu geschehen und darum lieber etwas länger zu dauern, worauf erst zum Lesen der Sätze (Seite 28) zu übergehen ist.

In der III. Klasse der erste und **in der IV. Klasse** der zweite Theil der praktischen Grammatik vom Jahre 1860.

Ein zweckmäßiges Hülfsbuch für den Lehrer dürfte das mit h. Unterrichts-Minist. Erlaß vom 7. Mai 1860 Z. 6132 für deutsche Schulen eingeführte dritte Sprachbuch sein, welches gleichzeitig einen Anhang als Anleitung zu schriftlichen Auffsätzen enthält.

Demnach dürften in Hinkunft für Schulen mit polnischer Unterrichtssprache im Sinne der zitirten Ministerial Bestimmungen die deutsche Fibel, ferner das erste und zweite Sprach- und Lesebuch außer Gebrauch zu setzen sein.

Hinsichtlich des für die 4. Klasse eingeführten neuen Lesebuches haben sich einige Schuldistriktsaufseher und Direktoren vor dem inspizirenden Schulrate wegen des darin enthaltenen lehrreichen Materials für die fernere Beibehaltung desselben ausgesprochen, was dem Ermessen des Hochwürdigen Bischöfl. Konsistoriums anheim gestellt wird.

Hiedurch werden auch die in die Schule sich eingeschlichenen, minder gelungenen polnischen Uibersetzungen dieser deutschen Lesebücher von Szczepański ganz entbehrlich werden.

Mit dem polnischen und deutschen Sprachunterrichte geht Hand in Hand die Stylistik, welche schon in der 3. mit mehr Gründlichkeit jedoch in der 4. Klasse in beiden Sprachen zu behandeln ist.

Unter der Voraussetzung, daß sich die Lehrer mit diesen für den deutschen Sprachunterricht an polnischen Schulen bestimmten drei Büchern genau vertraut machen, den Unterricht nach dem darin vorgezeichneten Gange behandeln, alle dort enthaltenen Beispiele theils mündlich theils schriftlich mit der Jugend durchgehen, endlich damit ganz zweckmäßige stylistische Uibungen verbunden würden, stünde mit Sicherheit zu erwarten, daß die Schüler befriedigendere Fortschritte in der deutschen Sprache als nach den früher bestandenen Lehrbüchern und der frühern Unterrichtsmethode machen würden.

Gleichzeitig werden bei der Behandlung des deutschen Sprachunterrichtes nach

diesen Andeutungen die Kinder auch in der polnischen Sprache noch mehr befestigt, so, daß dabei also beide Sprachen gewinnen werden.

Dagegen hätten an den Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache wie in Biala, Lipnik, Alzen, Wilamowice, ferner an allen israelitischen Schulen die bisherigen deutschen Lese- und Sprachbücher auch weiterhin zu bestehen.

Anbelangend die übrigen Gegenstände wolle das Hochwürdige bischöfl. Konsistorium darauf dringen, daß beim Rechenunterrichte in der 1. Klasse stets die russische Rechnenmaschine nach der von Wojnarski herausgegebenen Methodik, welche der Schulrat an den meisten Schulen vermißt hat, benützt, daß sich in den höheren Klassen an die vorgeschriebenen Rechenbücher gehalten und bei den 4. Rechnungsarten die vom Schulrate bei Gelegenheit dieser Inspizirung erklärte, ganz praktische Nennerprobe angewendet werde; ferner daß man auf die Kaligrafie, deren Ergebniß den Schulrat hie und da garnicht befriedigt hat, mehr Gewicht lege, dieselbe wo möglich unter den Lehrern dem besten Schreibmeister übertrage und dabei Pokorny's Methode anwende.

Uiberdieß wolle den Lehrern und Lehrerinnen zur Pflicht gemacht werden, sich beim Diktando stets einen lehrreichen, in keiner Hinsicht bedenklichen Stoff zu erwählen, und dabei einen stufenweisen Gang zu beobachten.

Den Materienlehrern an Unterrealschulen wolle das Hochwürdige bischöfl. Konsistorium die Pflicht auferlegen lassen, sich mit der für die 3. u. 4. Klasse vorgeschriebenen praktischen Grammatik den polnischen Sprach- und Lesebüchern ganz genau vertraut zu machen, um den Sprachunterricht in der Unterrealschule an die Hauptschule zweckmäßig anknüpfen und mit Erfolg fortsetzen zu können.

Dem Direktor an der Biala'er Haupt- und Unterrealschule Kafka wolle verordnet werden, daß er an der Unterrealschule dem polnischen Sprachunterrichte dieselbe Ausdehnung wie dem deutschen gebe, und ersteren auch unter die Prüfungsgegenstände aufnehme, da er ein obligater Gegenstand ist und als solcher auch bei der öffentlichen Prüfung behandelt werden muß.

An Unterrealschulen würde das richtige Verständniß schneller und besser erzielt werden, wenn die Lehrer beim Vortrage auch der polnischen Sprache abwechselnd sich bedienen würden.

Daß der Unterricht von sämmtlichen Lehrern ebenso eifrig als zweckentsprechend ertheilt und die Bestimmungen hinsichtlich der neuen Sprachbücher und deren Gebrauchsnahme gewissenhaft beobachtet werden, ist es unumgänglich nothwendig, daß die Direktoren die einzelnen Klassen recht oft besuchen, und dabei in die Fachkenntniße und Methode des Lehrers, so wie auch in die Fortschritte der Schüler genaue Einsicht nehmen. Auf Grundlage dieser gemachten Wahrnehmungen hätten die Direktoren dann den unterstehenden Lehrern die angemessenen Belehrungen zu ertheilen.

Ferner dürfte es zum Gedeihen der Volksschule unumgänglich nöthig sein, daß außer den bestehenden größeren Lehrerversammlungen noch monatlich kleinere Konferenzen abgehalten werden, welche den Zweck haben sollen, die vom Direktor beim Hospitieren gemachten Wahrnehmungen, allfällige Uibelstände in didaktischer und disziplinärer Hinsicht zu besprechen. Dabei hätte sich der Direktor zu überzeugen, wie viel jeder Lehrer im abgelaufenen Monate aus den einzelnen Lehrgegenständen behandelt hat, u. wie viel er im nächsten zu nehmen beabsichtigt. Dadurch bliebe der Direktor in steter Evidenz der Leistungen eines jeden einzelnen Lehrers und könnte auf Erzielung eines um so erfreulicheren Unterrichtsresultats nachhaltig hinwirken.

Das Hochwürdige bischöfl. Konsistorium wird ersucht, auf Abhaltung auch dieser kleineren Konferenzen an den Hauptschulen zu dringen, und zu verfügen, daß die Schuldistriktsaufseher die Abhaltung der erwähnten Konferenzen überwachen und denselben auch jeweilen beiwohnen.

Hiedurch sollen jedoch die im Jahre 1856 eingeführten Lehrerversammlungen durchaus nicht überflüssig gemacht werden, vielmehr wäre es zu wünschen, daß sich die Lehrer der Haupt- und Trivialschulen noch mehr wie bisher an der schriftlichen Lösung der von der Landesstelle aufgestellten Konferenzfragen betheiligen, ferner, daß nicht nur an den Haupt- sondern wo möglich auch an den Trivialschulen Lehrerkonferenzen abgehalten werden.

Das Hochwürdige bischöfl. Konsistorium wolle sich veranlaßt finden, dem sämmtlichen Lehrpersonale mehr Theilnahme an diesem zur Hebung der Volksschule so förderlichen Institut der Lehrerversammlungen zur Pflicht zu machen.

Ein ausgiebiges Förderungsmittel zur Hebung des Unterrichtes sind die Visitationen, wenn sie von den hiezu berufenen Organen mit aller Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden.

Die Vornahme dieser Visitationen gehört zu den vorzüglichsten Obliegenheiten der Schuldistriktsaufseher, welche jedoch die vorgeschriebenen Lehrbücher genau kennen und mit der neuern Unterrichtsmethode ganz vertraut sein sollten.

Dach Hochwürdige bischöfl. Konsistorium wolle auch in dieser Hinsicht das Zweckentsprechende veranlassen u. verordnen, daß die von den Schuldistriktsaufsehern gemachten Wahrnehmungen auch jederzeit ins Visitationsbuch mit aller Gewissenhaftigkeit eingetragen werden.

Gleichzeitig hätten diese Schuldistriktsaufseher die bei der Visitation bemerkten Gebrechen administrativer Natur den betreffenden Bezirksämtern u. rücksichtlich Kreisbehörden zur Beseitigung unmittelbar anzuzeigen, und die Abschrift der dießfälligen Dienstschrift dem Visitationsakte beizuschließen.

Ungeachtet wiederholter Erläße der k. k. Landesstelle legen einige Schuldistriktsaufseher noch immer keine Visitationsprotokolle vor, in welcher Beziehung das Hochwürdige bischöfl. Konsistorium die zweckdienliche Vorkehrung treffen wolle.

Der genannte Schulrat hat ferner bei der letzten Bereisung die traurige Wahrnehmung gemacht, daß sich der Nationalitätenkampf auch schon in die Volksschule eingeschlichen hat, daß an manchen Schulen Kinder deutscher Eltern von polnischen Kindern beschimpft, gemißhandelt, und die runden Mützen und Hüte der Ersteren beschädigt werden.

Auch der Fall steht nicht vereinzelt da, daß Kinder die Volkshymne nicht singen wollten oder beim Absingen derselben lachten.

Durch diese beklagenswerthen Zustände sollte dem Volksschullehrer der Anlaß geboten sein, dem erzielichen Teile mehr Gewicht wie bis nun beizulegen, und jede sich darbietende Gelegenheit zu benützen, um der Jugend religiöse und regierungsfreundliche Grundsätze einzuprägen. Eine Passivität seitens der Lehrer gegenüber solcher Aeußerungen u. Ausschreitungen der Jugend, wäre als eine grobe Pflichtverletzung anzusehen.

Das Hochwürdige bischöfl. Konsistorium wolle daher dem unterstehenden Lehrpersonale auch in dieser Richtung die zweckdienlichen Weisungen zukommen lassen und dahin wirken, daß an allen Schulen beim Gesangunterrichte auch das „Kaiserlied" geübt und bei gewissen Festlichkeiten in der Kirche oder Schule gesungen werde, ferner daß man

überall nach dem Unterrichte das im Katechismus enthaltene Gebet abhalten lasse, worin um Segen für den Landesfürsten gefleht wird.

Ferner wolle das Hochwürdige bischöfl. Konsistorium den Direktoren der unterstehenden Unter-Realschulen das Verzeichniß der als unumgänglich nothwendig anerkannten und anzuschaffenden Lehrmittel sammt dem Preise derselben abverlangen und anher wegen Sicherstellung des Anschaffungsfondes mittheilen.

Bezüglich der Abstellung einiger weiteren bei der Inspektion bemerkten Uibelstände werden an die bezüglichen Kreisbehörden unter Einem die entsprechenden Weisungen erlassen, namentlich fiel der spärliche und unregelmäßige Besuch der Werktags- und Sonntags- Wiederholungsschule auf, welcher Uibelstand nur dadurch nachhaltig beseitigt werden kann, daß mit den Regierungsorganen auch der Klerus und das gesammte Lehrpersonale auf die ihnen vom Gesetze vorgezeichnete Weise kräftigst mitwirken.

Das Hochwürdige bischöfl. Konsistorium wird daher ersucht, die gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf den Besuch der Werktags- und Sonntagsschule beziehen, dem Klerus und Lehrpersonale mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, dieselben mit aller Gewissenhaftigkeit anzuwenden.

Anbelangend die Wiederholungsschule dürfte es nach dem Erachten des genannten Volksschulen-Inspektors zweckmäßig sein, mit Rücksichtnahme auf die Vorkenntnisse der Schüler 2 oder auch 3 Abtheilungen zu errichten und für den Leseunterricht in der 1. Abtheilung das Elementarbüchlein mit Zuhülfenahme des beweglichen Alphabets, in der 2. das für Landschulen vorgeschriebene polnische Lesebuch, für die 3. Abtheilung endlich das für die 4. Hauptschulklasse eingeführte Lesebuch in polnischer Sprache einzuführen. In der 3. Abtheilung wäre auf die Geschäftsaufsatzlehre viel Gewicht zu legen.

Ein mächtiger Hebel zur Förderung des Wiederholungsunterrichtes wäre die Abhaltung öffentlicher Prüfungen auch an der Sonntagsschule.

Im Falle das Hochwürdige bischöfl. Konsistorium diese Ansicht theilen sollte, wolle dießfalls das Nöthige verfügt und gleichzeitig auch die periodische Erstattung des Berichtes über den Zustand der Sonntagsschule durch den betreffenden Schuldistriktsaufseher angeordnet werden.

Ferner wird ersucht, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß auch an den Mädchenschulen der sonntägige Wiederholungsunterricht eingeführt und von den Lehrerinnen abgehalteu werde, welche hiefür nach §. 311 der pol: Sch. V. nach 5 Jahren eine Remuneration anzusprechen berechtiget sind.

Krakau am 9. Juli 1862."

Die hochw. H. S. B. Aufseher werden ersucht, alle Schulen in ihrem Bezirke mit dieser hochbehördlichen Anordnung unverzüglich bekannt zu machen, die anbefohlenen neuen Lehrstundenvertheilungen von den Direktoren anfertigen zu lassen, u. ungesäumt vorzulegen und dafür zu sorgen, daß Alles so geschehe und gehandhabt werde, wie hier befohlen wurde. Tarnow am 24. Juli 1862.

Z Konsystorza Biskupiego.

Tarnów dnia 24. lipca 1862.

Józef Alojzy,
Biskup Tarnowski.

Jan Figwer,
Kanclerz prow.

Tarnów i Jasło. Drukiem A. Rusinowskiego, 1862.